



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2012 (26.09)
(OR. fr)**

13917/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0172 (COD)**

**CODEC 2167
ENER 378
ENV 712
TRANS 300
ECOFIN 783
RECH 341
OC 507**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 12046/11 ENER 256 ENV 582 TRANS 201 ECOFIN 454 RECH 252 CODEC
1102

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG
(**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist : 2.10.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Juni 2011 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt¹, der sich auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. Oktober 2011 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat am 14. Dezember 2011 Stellung genommen³.

¹ Dok. 12046/11.

² ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 134.

³ ABl. C 54 vom 23.2.2012, S. 49.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. September 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 35/12 bei Stimmenthaltung der finnischen Delegation und gegen die Stimme der spanischen und der portugiesischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 13594/12.